

IMPRESSUM

Verlag

rundy media GmbH
Am Glockenturm 6
D - 63814 Mainaschaff
Tel.: +49 6021 58 388 0
Fax: +49 6021 58 388 22
Email: info@rundy.de
Gegründet 1975

Herausgeber

Tillmann Rudorf (till)
tillmannrudorf@rundy.de
Reginald Rudorf († 2008)

Leitung Marketing

Markus Blümel, -11
marketing@rundy.de
Es gilt die Anzeigenpreis-
liste Nr. 22 vom 1.1.2015.

Abo-Service

Christian Schmidt, -27
aboservice@rundy.de
Abo: 20,- Euro/Monat (bei
Abschluss eines Jahresabos;
inkl. Versand, zzgl. MwSt.)
rundy erscheint vier-
wöchentlich.

Chefredakteur (vfdl)

Tillmann Rudorf (till)
tillmannrudorf@rundy.de

Redaktionsleitung

Christian Schmidt (cs), -27
christianschmidt@rundy.de

Redaktion

Michael Thoma (mt), -29
michaelthoma@rundy.de

Sabine

Schnarkowski (sab), -36
sabineschnarkowski@
rundy.de

Annette Braun (-bra), -30
annettebraun@rundy.de

Thomas Schmidt (ts), -31
thomasschmidt@rundy.de

Marina Bauer (bau), -31
marinabauer@rundy.de

Lisa Conrad (lwa), -24
lisaconrad@rundy.de

Iris Keßler (ike), -26
iriskessler@rundy.de

rundy-reist-Redaktion

Svenja Rudorf, -25
rudorf@bfs-presse.de

Für unverlangt eingesandtes Bild- und
Textmaterial wird keine Haftung über-
nommen. Namentlich gekennzeichnete
Beiträge geben nicht unbedingt die
Meinung der Redaktion wieder. Vervielfältigung,
Speicherung und Nachdruck
nur mit Genehmigung des Verlages.
Gerichtsstand ist Aschaffenburg.

www.rundy.de

!

KOMMENTAR

Man muss nicht alles wissen

Das Online-Portal meedia.de schreibt: „Wer ein Flugzeug mit 150 Leuten an Bord mit voller Absicht an einem Berg zerschellen lässt, der qualifiziert sich automatisch zur Person der Zeitgeschichte. Medien haben jedes Recht und sogar die Pflicht, seinen Namen zu nennen, sein Bild zu zeigen. Er ist der Kern der Geschichte. Wer das anders sieht, sollte überlegen, seinen Presseausweis zurückzugeben.“

Bei der Prüfung der Nennung von Namen bedarf es allerdings der Interessenabwägung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit (Art. 5 I Grundgesetz (GG)) und des Geheimhaltungsinteresses des betroffenen Namensträgers bzw. dessen Angehörigen (Art. 2, 1 I GG).

Aufgrund des Ermittlungsstands zum Katastrophenfall der Germanwings Maschine 9525 ist der Pilot als sog. relative Person der Zeitgeschichte einzustufen. Eine Rücksichtnahme auf das Resozialisierungserfordernis des Piloten gibt es nicht. Auch er ist tot.

Seine volle Namensnennung in Medienberichten leistet jedoch keinen Beitrag im Hinblick auf ein berechtigtes Genugtuungsinteresse der betroffenen Opfer-Angehörigen. Seine Namensnennung ersetzte nicht etwaig versäumte Gesundheits-Kontrollen des zuständigen Flugunternehmens.

500 000 (!) von Google am 2. April verzeichnete Such-Anfragen nach dem öffentlich gemachten Namen des Piloten vermeldet

das Online-Portal. Die Gefährdung der gebrandmarkten Eltern sowie der Lebensgefährtin des Piloten im Hinblick auf gegen sie gerichtete deliktische Aktionen ist zu besorgen. Eine sachliche Berichterstattung über das grausame Geschehen impliziert nicht die notwendige Namensnennung des Piloten. Die Fragen nach Anlass und kausalem Verlauf des Flugzeugabsturzes ist den Berichten zufolge geklärt. Weder die Benennung des Namens noch die Bild-Veröffentlichung des Piloten in den Medien tragen zur Aufklärung dessen Motive bei. Die Annahme des Online-Portals, der Name des Piloten müsse bekannt gegeben werden und dessen Bild sei zu veröffentlichen, weil die Öffentlichkeit wissen wolle, wie er aussieht, dient weniger der Erfüllung berechtigten Informationsinteresses. Steht nicht eher eine auf Sensation gerichtete Zielsetzung im Vordergrund?

Die rechtlich vorzunehmende Güterabwägung darf die Gefährdung von Leib und Leben der Angehörigen des Piloten nicht außer Acht lassen. Eine Benennung nur des Vornamens und Initials des Nachnamens des Piloten sollte hinreichend und für beide Interessenlagen vertretbar sein. Wenn das Online-Portal bei Nichtnennung des vollen Namens des Piloten die Überlegung der Herausgabe des Journalisten-Ausweises nahelegt, liegt eine solche leere Drohung neben der Sache.



Dr. R.-Fidelio
Unger,
Rechtsanwalt

„Eine sachliche Berichterstattung über das grausame Geschehen impliziert nicht die notwendige Namensnennung des Piloten.“

GE-BUCHT: Die Freihandelslüge

SACHBUCH Argumente, die gegen das angestrebte Freihandelsabkommen TTIP sprechen, sammelte **Thilo Bode**. Wenn man nicht vergisst, dass Bode als Geschäftsführer

von Foodwatch selbst ein Intressensvertreter in der Diskussion ist, bietet einem das Sachbuch einige wichtige Argumente zur eigenen Meinungsbildung. **mt**

■ **Thilo Bode: Die Freihandelslüge. DVA, 272 S., ISBN: 9 7 8 - 3 - 4 2 1 - 04679-6, 14,99 Euro**

